



4. 1. 1. 147

30. Januar 1985

.375 Naturschutzgebiet Pfaffenmoos, Gemeinde Eggwil

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

- I. Unterschutzstellung
 1. Das auf 955 m ü.M. zwischen Emme und Schopfgraben gelegene Moor-
gebiet "Pfaffenmoos", Gemeinde Eggwil, wird unter den Schutz des
Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete ein-
getragen.
- II. Schutzziel
 2. a) Erhaltung des Moores mit seiner Schichtung als wissenschaft-
liches Dokument für die bis zur Eiszeit zurückreichende Ent-
wicklung der Tier- und Pflanzenwelt im oberen Emmental.
b) Erhaltung des Moores als Beispiel eines ursprünglich auch im
Emmental verbreiteteren Landschaftstyps sowie als Lebensraum
für die sehr artenreiche Pflanzenwelt.
c) Sicherstellung der vorhandenen Uebergangsstufen vom Flach-
moor zum Hochmoor.
d) Erhaltung des urwaldlichen Charakters des Waldmoores.
- III. Abgrenzung
 3. Das Schutzgebiet ist auf einem vom Grundbuchgeometer H. Schweizer
vom 11.8.1976 datierten Plan 1 : 1'000 eingetragen, welcher Bestand-
teil dieses Beschlusses bildet. Betroffen wird die Parzelle Grund-
buchblatt Eggwil Nr. 1092 B teilweise.
- IV. Schutzbestimmungen
 4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen und Störungen, die
dem Schutzziel zuwiderlaufen untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Anlagen und Werken aller Art;
 - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien
und Flüssigkeiten aller Art;
 - d) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde
und die Gewinnung von Torf;
 - e) Eingriffe in den Wasserhaushalt durch Drainage und Zu- oder
Abflussveränderungen;

- f) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;
 - g) das Einbringen von Pflanzen;
 - h) das Aussetzen von Tieren;
 - i) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
 - k) das Laufenlassen von Hunden;
 - l) das Reiten;
 - m) das Anzünden von Feuern;
5. Vorbehalten bleiben:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe im Sinne der Zielsetzung;
 - b) die forstliche Nutzung gemäss besonderer Vereinbarung mit dem Grundeigentümer;
 - c) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss besonderer Vereinbarung mit dem Grundeigentümer;
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
7. Für Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum sowie unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N I 4.1.1.147 Pfaffenmoos" auf dem unter Ziffer 3 hievore genannten Grundbuchblatt anzumerken.
12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger für das Amt Signau zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: